



Deutsche Rentenversicherung Bund, 10704 Berlin

[Blurred text]

Ihre Ansprechpartner/in:
Serviceteam

Unser Zeichen: [Blurred]

Datum: 09.09.2016

Zahlungen bitte nur an die
zuständige Einzugsstelle

Bescheid

Betriebsnummer: [Blurred]

Betriebsprüfung nach § 28p Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV), durchgeführt in der Zeit vom 28.04.2016 bis 20.06.2016 von Frau [Blurred]

Prüfzeitraum vom 01.01.2012 bis 31.12.2015

Sehr geehrter Herr [Blurred], sehr geehrter Herr [Blurred]
sehr geehrter Herr [Blurred] und sehr geehrter Herr [Blurred]

das im Zusammenhang mit der Betriebsprüfung eingeleitete Statusfeststellungsverfahren führte zu dem Ergebnis, dass für [Blurred] seit 24.03.1992, [Blurred] seit 24.03.1992 und [Blurred] seit dem 01.05.2003, für [Blurred] seit 01.05.1992 und für Herrn [Blurred] vom 24.03.1992 bis 30.04.2012 ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis als Gesellschafter-Geschäftsführer besteht/bestand.

Es besteht Versicherungspflicht in der Kranken-/Pflegeversicherung, Versicherungspflicht in der Rentenversicherung sowie Versicherungspflicht nach dem Recht der Arbeitsförderung.

Beiträge werden im Rahmen der Verjährung nach § 25 Abs. 1 Satz 1 SGB IV für Zeiten ab 01.01.2012 nachgefordert.

Die sich aus der Prüfung ergebende Nachforderung beträgt insgesamt 286.162,39 Euro.

Bitte zahlen Sie die sich im Einzelnen ergebenden Beträge unter Berücksichtigung der in diesem Bescheid genannten Zahlungsfrist an die in den Anlagen bezeichneten Einzugsstellen.



Wald aus verantwortungsvollen Quellen

108086/0000037/003/044

Die für den Beitragseinzug zuständige Stelle ist die Krankenkasse, von der die Krankenversicherung für den jeweiligen Beschäftigten durchgeführt wird. Für geringfügig Beschäftigte ist die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (Minijob-Zentrale) zuständig.

Sofern Ihnen die Bankverbindungen der zuständigen Einzugsstellen nicht bekannt sind, wenden Sie sich bitte an die betreffenden Einzugsstellen (Krankenkassen).

_____ sind bzw. waren in den genannten Zeiträumen als Gesellschafter-Geschäftsführer bei Ihnen tätig. Sie verfügen über ein Stammkapital in Höhe von jeweils 25 %. Beschlüsse der _____ GmbH werden gemäß Gesellschaftsvertrag mit einfacher Mehrheit gefasst. Kraft ihres Anteils am Stammkapital der Gesellschaft können/konnten alle benannten Gesellschafter-Geschäftsführer keinen maßgebenden Einfluss auf die Geschicke der Gesellschaft ausüben.

Das Stammkapital der _____ GmbH beträgt 52.000,00 Euro. Am 01.01.2012 besaßen _____ jeweils 13.000,00 Euro und damit jeder 25% der Anteile der Gesellschaft.

Zum 01.05.2012 veräußerte Herr _____ seine Anteile Herrn _____.

Gemäß des Gesellschaftsvertrags und der Satzung der _____ GmbH werden Beschlüsse der Gesellschaft mit einfacher Mehrheit getroffen. Eine Zustimmung aller Gesellschafter ist erforderlich bei:

- Änderung der Satzung
- Beschlüssen über von den Kapitalanteilen abweichenden Gewinnverwendungen
- Kürzungen eines Geschäftsführungsgehalts und jede andere Veränderung eines Geschäftsführer-gehalts, soweit durch die Proportionalität zu den Gesellschaftsanteilen überschritten würde.

Zum 01.05.2012 wurde folgender Gesellschaftsbeschluss gefasst:

Abweichend von § 47 Abs. 2 GmbHG beschließen die vier Gesellschafter, dass in der Gesellschafterversammlung die Abstimmung nach Köpfen erfolgt, und dass Gesellschaftsbeschlüsse nur einstimmig gefasst werden könne.

Die Gesellschafter haben sich bewusst entschlossen, die gesetzliche Regelung des Stimmengewichtes in die Satzung zu übernehmen und die hiermit beschlossene Änderung außerhalb der Satzung aufzunehmen. Hintergrund sind Publizitätsobliegenheiten der Satzung insbesondere gegenüber Kreditinstituten, Versicherungen und Lieferanten.

Diese Vereinbarung wurde somit außerhalb des Gesellschaftsvertrags getroffen.

Begründung der Sozialversicherungspflicht

Nach § 7 Abs. 1 SGB IV ist Beschäftigung die nichtselbständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis. Anhaltspunkte für eine Beschäftigung sind eine Tätigkeit nach Weisungen und die Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers.

Abgrenzungskriterium der Beschäftigung von anderen Vertragsverhältnissen ist der Grad der persönlichen Abhängigkeit, in der sich der zur Dienstleistung Verpflichtete befindet. Beschäftigter ist, wer seine vertraglich geschuldete Leistung im Rahmen einer von Dritten bestimmten Arbeitsorganisation erbringt. Diese Eingliederung in eine fremde Arbeitsorganisation zeigt sich unter anderem darin, dass der Beschäftigte einem Weisungsrecht seines Vertragspartners unterliegt, welches Inhalt, Durchführung,